



HALLE ★ Die Stadt

## Beschlussvorlage

Nummer: III/2001/01699

Datum: 05.10.2001

Wiedervorlage

Aktz.

Bezug-Nr.

Abteilung/Amt Kulturamt  
Labenz, Hildegard

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Kulturausschuss	21.11.2001	öffentlich vorberatend			
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	04.12.2001	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	12.12.2001	öffentlich beschließend			

**Betreff:** Verlängerung der institutionellen Förderung des Internationalen Kinderchorfestivals vom 01.01.2002 bis 31.12.2004

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass der Förderverein „Internationales Kinderchorfestival Halle (Saale)“ e.V. ab 2002 weiterhin eine institutionelle Förderung zur Durchführung des Kinderchorfestivals erhält, unter der Voraussetzung, dass das Land Sachsen-Anhalt das Festival ebenfalls fördert.

Zeitraum der Förderung: 3 Jahre (2002 bis 2004)

Fördersumme: 30.000 DM / 15.300 Euro

### Finanzielle Auswirkungen:

-

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

### Ausgangssituation

Für die Durchführung des Internationalen Kinderchorfestivals erhält der Verein "Förderverein Internationales Kinderchorfestival Halle (Saale)" e.V. als Träger des Projektes seit 1996 eine institutionelle Förderung.

Hierzu liegen gemäß der Gemeindeordnung LSA folgende Beschlüsse vor:

Institutionelle Förderung des Internationalen Kinderchorfestivals ab 1996 (für den Zeitraum von 3 Jahren) mit Beschluss des Stadtrates vom 24.4.1996

Verlängerung der institutionellen Förderung für den Zeitraum von 1999 - 2001 mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.1998.

### Inhaltliche Beschreibung des Internationalen Kinderchorfestivals

Das Internationale Kinderchorfestival "Fröhlich sein und singen" wird im Jahr 2004 sein 25-jähriges Jubiläum begehen.

Es ist das einzige regelmäßig stattfindende Kinderchorfestival Deutschlands mit einer internationalen Ausstrahlung.

Das Internationale Kinderchorfestival Halle ist ein fester Bestandteil im kulturellen Leben der Stadt Halle und ein Anziehungspunkt für Chöre aus aller Welt.

Die besondere Atmosphäre bei diesem Chortreffen ergibt sich durch die intensive Betreuung der Chorkinder (engagierte Hallenser nehmen die Gäste kostenlos auf) und durch den komplexen Umgang mit der Chormusik (neben den Konzerten der teilnehmenden Chöre finden Seminare, Komponistenporträts und Uraufführungen statt).

1998 wurde erstmalig bundesweit übergreifend ein Projekt "Komponisten schreiben für Kinder- und Jugendchöre" mit einer beachtlichen Beteiligung vieler Chöre und Komponisten, die gleichzeitig bei der Einstudierung und Aufführung als Chorleiter agierten, durchgeführt, basierend auf einer langjährigen Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis "Musik in der Jugend", einem Bundesverband mit mehreren Landesverbänden, der sich vor allem der Pflege der außerschulischen Musik widmet.

Für 2002 wird im Rahmen des Kinderchorfestivals durch den Förderverein zum 6. Mal ein "Gunther-Erdmann-Preis" für das Festival (Interpretationspreis für zeitgenössische Werke in Erinnerung an das bedeutende Schaffen des Komponisten im Bereich der Kinderchorliteratur) ausgeschrieben. Die Akzeptanz und Bedeutung des Festivals wird auch daran deutlich, dass das Land eine mittelfristige Förderung in Höhe von 60.000,- DM als Verpflichtungsermächtigung eingestellt hat und durch die Unterstützung von halleischen Institutionen, zahlreichen Sponsoren und dem Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ).

Die institutionelle Förderung der Stadt Halle in den letzten 3 Jahren war für die kontinuierliche Arbeit zur Vorbereitung des Internationalen Kinderchorfestivals eine notwendige finanzielle Basis und ein wichtiger Faktor für die weitere Entwicklung der regional- und internationalen Ausstrahlung des Festivals. Diese Förderung ist als bedeutender Beitrag zur Position Halles als Kulturstadt anzusehen.

"Förderverein Internationales Kinderchorfestivals Halle (Saale)" e.V.

Der Förderverein hat sich 1991 als Förder- und Interessenverband des Internationalen Kinderchorfestivals "Fröhlich sein und singen" gegründet. Dabei sieht er seine speziellen Aufgaben darin, die Traditionen des gemeinsamen Kinderchorgesangs zu erhalten sowie internationales und nationales Liedgut für den Kinderchorgesang zu erschließen.

Seit 1994 hat der Förderverein, dessen Vorsitzender Herr Reiche ist, die Trägerschaft des Festivals übernommen.

Mit dem Förderverein wird nach Beschlussfassung eine weiterführende Fördervereinbarung, die folgende bisherige und aktualisierte Eckpunkte enthält, abgeschlossen:

Laufzeit der Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2004 (Entwurf der Vereinbarung siehe Anlage);

Fördersumme bis max. 15.300 EURO, aber höchstens 50 % der Gesamtkosten;

Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes bis 31.05., eine Stellenübersicht sowie die Gewinn- und Verlustübersicht für das vorletzte Kalenderjahr und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit;

Förderung ist an die ordnungsgemäße Abrechnung vorjähriger Mittel gebunden;

Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 1.4.5. Landeshaushaltsordnung wird das Regierungspräsidium Halle die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises vornehmen und den Prüfvermerk an die Stadt Halle umgehend weiterleiten. Ungeachtet dessen, ist der Förderverein verpflichtet, der Stadt einen zahlenmäßigen Gesamtfinanzierungsnachweis, einen Sachbericht sowie Veröffentlichungen vorzulegen;

Die Mittel werden in zwei Raten ausgereicht. Die Zahlung der ersten Rate in Höhe von 13.000 Euro erfolgt im April. Die Restsumme wird ausgereicht nach Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises;

Die Stadt legt den jährlichen Zuschuss nach eigenem Ermessen angelehnt an die Vorjahresförderung und den Kosten- und Finanzierungsplan des Fördervereins fest.

Fördermittel können für Sach- und Personalkosten eingesetzt werden.

Anlage:

Entwurf Vereinbarung zwischen der Stadt Halle und dem "Förderverein Internationales Kinderchorfestival Halle (Saale)" e.V.

# Vereinbarung

zwischen der **Stadt Halle**, vertreten durch den  
Oberbürgermeisterin der Stadt Halle, Frau Ingrid Häußler  
dieser vertreten durch den Beigeordneten  
für Bildung, Kultur und Sport, Herrn Gärtner

und dem **"Förderverein Internationales Kinderchorfestival Halle  
(Saale)" e.V.** ,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Reiche

über die institutionelle Förderung zur Durchführung des Internationalen Kinderchorfestivals  
Halle (Saale) entsprechend der Vereinssatzung

## § 1

- (1) Die Stadt gewährt Lt. Beschluss des Stadtrates vom .....dem "Förderverein Internationales Kinderchorfestival" e.V. für den Zeitraum von 3 Jahren eine institutionelle Förderung. Auf der Grundlage des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes wird die Zuwendung als **Festbetragsfinanzierung** gewährt. Ihr Gesamtumfang beträgt max. 50 % der jährlichen Ausgaben, höchstens aber **15.300 Euro**.  
Die Zuwendung ist zweckgebunden zur anteiligen Deckung des Bedarfs an Betriebskosten (sächliche Verwaltungsausgaben, einschließlich Honorare) gemäß § 2 der Vereinssatzung zu verwenden. Nicht gefördert werden Kosten für Verpflegung und Unterkunft.  
Die Verwendung im Einzelnen wird durch einen von der Stadt erlassenen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt.
- (2) Grundlage für die jährliche Zuwendung ist der bis zum 31.05. des Vorjahres vorliegende Kosten- und Finanzierungsplan, eine Stellenübersicht sowie die Gewinn- und Verlustübersicht für das vorletzte Kalenderjahr und Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (3) Die Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes (Grundlage für die Zuwendung) bedarf der Abstimmung mit der Stadt. Diese kann daraufhin die Zuwendung für das laufende Jahr ändern.

## § 2

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes zu Beginn des Zuwendungszeitraumes gemäß der jeweils geltenden Haushaltsordnung mit den notwendigen Auflagen bzw. Bedingungen bewilligt.
- (2) Die Mittel werden in zwei Raten ausgereicht. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 13.000 Euro erfolgt im April. Die Restsumme wird ausgereicht nach Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises.

## § 3

Der Förderverein ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Fehlbetrag so gering wie möglich zu halten. Soweit die Erlangung von Fördermitteln möglich ist, hat der Verein sich hierum zu bemühen und diese Einnahmen in seinen Haushalt einzustellen. Dieses gilt auch für eventuelle Spenden und Sponsorengelder.

## **§ 4**

Honorare und sonstige Zahlungen an Personen, die bei der Stadt Halle beschäftigt sind, sind grundsätzlich nicht zulässig.

## **§ 5**

- (1) Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 1.4.5. Landeshaushaltsordnung ist das Regierungspräsidium Halle verpflichtet, die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises vorzunehmen und den Prüfvermerk an die Stadt Halle umgehend weiterzuleiten. Ungeachtet dessen ist der Förderverein verpflichtet, der Stadt einen zahlenmäßigen Gesamtfinanzierungsnachweis, einen Sachbericht sowie eventuelle Veröffentlichungen vorzulegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Haushalts- und Kassenführung des Vereins durch sein Rechnungsprüfungsamt oder durch Dritte zu prüfen oder prüfen zu lassen. Den Prüfern sind alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Eine Prüfung kann jederzeit erfolgen und auch bereits überprüfte Zeiträume erneut aufgreifen.
- (3) Die Belege sind nach dem Ende eines Rechnungsjahres noch mindestens 5 Jahre aufzubewahren.  
Ergibt eine Prüfung, dass die zugewendeten Mittel nicht vertragsgemäß für die im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecke verwendet worden sind, so ist der Verein auf Verlangen der Stadt zur Rückzahlung verpflichtet. Die Verzinsung des Rückerstattungsanspruches ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften § 49a VwVfG LSA.  
Die Stadt kann darüber hinaus die Vereinbarung kündigen.  
Dies gilt auch, wenn festgestellt wird, dass Einnahmen nicht erfasst wurden oder Zahlungen an Personen bewirkt wurden, denen Zuwendungen nicht gemacht werden durften.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt hinzuweisen.

## **§ 6**

- (1) Die Vereinbarung wird mit dem 01.01.2002 wirksam und endet mit dem 31.12.2004.
- (2) Innerhalb jeden Jahres haben beide Partner das Recht, die Grundlagen für die Bemessung des städtischen Zuschusses zu überprüfen und hierüber bis längstens zum Ende des jeweiligen Jahres neu zu verhandeln. Die Stadt legt den jährlichen Zuschuss nach eigenem Ermessen, angelehnt an die Vorjahresförderung und den Kosten- und Finanzierungsplan des Fördervereins fest.

Halle, den

Stadt Halle  
Herr Gärtner

Förderverein Kinderchorfestival  
Herr Reiche